



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-827-048731

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Krankenversicherung der Studenten und die Familienversicherung wegen der Corona-Pandemie jeweils um die Dauer von zwei Semestern über die bestehenden Altersgrenzen hinaus zu verlängern.

Als Begründung wird u.a. angeführt, dass für viele Studenten die Pandemie ursächlich für Verlängerungen des Studiums gewesen sei. An zahlreichen Universitäten sei nach 16 Monaten Pandemie noch immer kein ordnungsgemäßes Studium möglich. Dies ginge für die Studenten häufig mit großen finanziellen Herausforderungen einher.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 64 Unterstützer fand und in 11 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Kinder von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Rahmen der Familienversicherung nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beitragsfrei mitversichert, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden, zu der auch ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zählt. Im Übrigen sind Studenten grundsätzlich im Rahmen der beitragsprivilegierten Krankenversicherung der Studenten (KVdS) nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 SGB V versichert. Diese endet grundsätzlich mit der Beendigung des Studiums, spätestens mit Vollendung des 30. Lebensjahres. Danach



besteht eine Versicherungspflicht als Studierender nur ausnahmsweise, u.a. wenn persönliche oder familiäre Gründe eine Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigen. Die vormals zusätzlich geltende zeitliche Begrenzung der KVdS auf den Abschluss des 14. Fachsemesters wurde mit dem am 7. November 2019 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) abgeschafft.

Für Studenten gilt in der KVdS eine besonders günstige Form der Beitragsbemessung. Zu Grunde gelegt wird ein niedriges fiktives Einkommen in Höhe des BAföG-Bedarfssatzes nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 BAföG, der mit 752 Euro deutlich niedriger liegt als die allgemeine Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von derzeit monatlich rund 1097 Euro. Außerdem wird hierauf nur ein ermäßigter Beitragssatz in Höhe von sieben Zehntel des allgemeinen Beitragssatzes angewendet, mithin 10,22 Prozent anstelle der sonst geltenden 14,6 Prozent. Daneben können Krankenkassen von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag erheben.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Corona-Pandemie viele Studierende und ihre Eltern vor finanzielle Herausforderungen und Engpässe stellt. Eine pauschale Anhebung der Höchstaltersgrenze in der KVdS sowie der Mitversicherung studierender Kinder im Rahmen der Familienversicherung erscheint allerdings nicht gerechtfertigt. Die Pandemie hat nicht bei allen Studenten zu Verzögerungen im Studienablauf geführt. Zudem berücksichtigen die geltenden Altersgrenzen von 25 Jahren für studierende Kinder in der Familienversicherung sowie von 30 Jahren in der KVdS bereits weitreichend Überschreitungen der Regelstudienzeiten. Zu bedenken ist, dass die Möglichkeit zur beitragsfreien bzw. beitragsprivilegierten Absicherung in der GKV durch die Beitragszahlungen der übrigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mitfinanziert werden muss.

Um Studierenden bei pandemiebedingtem Bedarf Unterstützung zu geben, wurden bereits zahlreiche Anpassungen in den Vorgaben zum bundeseinheitlichen Vollzug des BAföG und bei den Bestimmungen der Stipendien der Begabtenförderungswerke vorgenommen. So besteht beispielsweise im BAföG die Möglichkeit einer Förderung über die eigentliche Förderungshöchstdauer hinaus, wenn im individuellen Einzelfall coronabedingte Studienverzögerungen nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurden



bei Ausbruch der Pandemie kurzfristig Lösungen entwickelt, um auch denen zu helfen, die die Förderungsvoraussetzungen für Leistungen nach dem BAföG nicht oder nicht mehr erfüllen und sich stattdessen bis dahin über Nebenjobs selbst finanziert haben, deren Einkünfte nun aber durch den pandemiebedingten Verlust ihrer Nebentätigkeit weggebrochen sind. Für diese Studenten hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Überbrückungshilfen mit zwei Säulen geschaffen.

Zum einen wurde der Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) von Mai 2020 bis zum Jahresende 2021 zinslos gestellt. Damit können die Studierenden online und unbürokratisch den von der KfW angebotenen allgemeinen Studienkredit mit monatlichen Auszahlungsraten bis zu 650 Euro während dieses von Pandemiefolgen besonders belasteten Auszahlungszeitraums ohne Zinsbelastung weiter beziehen. Die der KfW entstehenden Zinsausfälle trägt der Bund. Der Studienkredit steht Studierenden unabhängig vom eigenen oder dem Einkommen der Eltern und ohne Bonitätsprüfung oder Sicherheitsleistungen offen.

Als zweite Säule der Überbrückungshilfe hat das BMBF den nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 500 Euro monatlich für nachweislich besonders Bedürftige in pandemiebedingt akuter Notlage geschaffen. Der Zuschuss wurde in kürzester Zeit gemeinsam vom BMBF und vom Deutschen Studentenwerk e.V. in Zusammenarbeit mit den Studentenwerken vor Ort realisiert. Eine Beantragung des Zuschusses war bei ihnen von Juni bis September 2020 und seit November 2020 wieder monatlich möglich. Dies sollte den Studierenden bis Ende des Sommersemesters 2021 Unterstützung, Kontinuität und Planungssicherheit bieten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.